



Nr.	Bezeichnung	Seite
1.	Bekanntmachung über die Veröffentlichung der Hauptsatzung der Stadt Nordhausen	1
2.	Bekanntmachung über die Einladung zur 53. öffentlichen Sitzung des Planungsverbandes „Industriegebiet Goldene Aue“ Windehausen (PV) am 23.01.2025 um 15:00 Uhr Stadtinformation, Rathaus Nordhausen, Markt 1, 99734 Nordhausen	40

1. Bekanntmachung über die Veröffentlichung der Hauptsatzung der Stadt Nordhausen

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. Nr. 23, S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 14, S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) sowie § 1 der Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (ThürBekVO) vom 22. August 1994 (GVBl. S. 1045) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Nordhausen in der Sitzung am 9. Dezember 2024 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name, Gebietsstand

- (1) Die Stadt führt den Namen „Nordhausen“.
Nordhausen bestand als Fränkische Siedlung etwa seit dem Jahre 775. Die erste Erwähnung in einer Urkunde ist für das Jahr 927 verbürgt. Das Münz-, Markt- und Zollrecht wurde im Jahre 961 verliehen. Seit dem Jahre 1220 war Nordhausen reichsunmittelbare Stadt.
- (2) Die Stadt Nordhausen ist eine große kreisangehörige Stadt und gehört zum Freistaat Thüringen.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Aus § 7 Abs. 1 Satz 1 ThürKO ergibt sich das Recht der Stadt zur Führung eines Wappens. Wegen seines Ausdrucks der städtischen Geschichte führt die Stadt weiterhin das Wappen, zu dem ihr im Jahre 1336 durch die Urkunde II X e 1 ein Führungsrecht verliehen wurde.
- (2) Das Wappen der Stadt Nordhausen zeigt ein Schild, einen Helm und Helmzier/Helmdecke gemäß der Anlage 1, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.
Das Schild zeigt in Gold einen gekrönten, nach rechts blickenden schwarzen Adler mit roter Zunge und roter Bewehrung. Das Oberwappen zeigt einen Stechhelm mit schwarz-goldenen Helmdecken, darauf zwei goldene Büffelhörner, welche mit je sechs goldenen dreiblättrigen Lindenzweigen besteckt sind. Fakultativ kann auch nur der Wappenschild mit dem Adler ohne Oberwappen verwendet werden.
- (3) Die Stadtfarben sind Schwarz/Gold.



Anstelle von Gold kann die Farbe Gelb verwendet werden.

- (4) Die Flagge zeigt zwei gleichbreite horizontale Streifen in den Farben Schwarz über Gold. Die Flagge der Stadt kann auch in Form eines Banners geführt werden. Das Banner besteht aus zwei gleichbreiten vertikalen Streifen, links in der Farbe Schwarz und rechts in der Farbe Gold. Fakultativ kann in die Mitte der Flagge bzw. des Banners das Wappen eingefügt werden gemäß der Anlage 1, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.
- (5) Im Rahmen der Traditions- und Brauchtumpflege haben die Ortsteile das Recht, bei Veranstaltungen mit örtlicher Bedeutung zusätzlich ihre bisherigen Wappen und Flaggen zu führen.
- (6) Das Dienstsiegel der Stadt zeigt in der Mitte das Vollwappen, darüber die Umschrift „THÜRINGEN“, darunter die Umschrift „Stadt Nordhausen“. Unter diese Satzung gedruckt, beurkundet es seine Form.
- (7) Der Umlegungsausschuss führt ein eigenes Dienstsiegel. Beschreibung des Dienstsiegels: Vollwappen nach Abs. 2, als Umschrift im oberen Halbbogen „THÜRINGEN“, im unteren Halbbogen „Stadt Nordhausen – Umlegungsausschuss“.
- (8) Wappen bzw. Vollwappen dürfen Dritte nur auf Antrag mit jederzeit widerruflicher Zustimmung der Stadt verwenden (§ 7 Abs. 2 ThürKO). Die Stadt kann dazu weitere Einzelheiten regeln.

§ 3 Ortsteile

- (1) Zur Stadt Nordhausen gehören – außer der Kernstadt – die räumlich getrennten Ortsteile
 1. Bielen
 2. Buchholz/Harz
 3. Herreden
 4. Himmelgarten
 5. Hochstedt
 6. Hesserode
 7. Hörningen
 8. Leimbach
 9. Petersdorf
 10. Rodishain
 11. Rüdigsdorf
 12. Steigerthal
 13. Steinbrücken
 14. Stempeda
 15. Sundhausen
- (2) Die räumliche Abgrenzung der Ortsteile ergibt sich aus der als Anlage 8 beigefügten Karte, die Bestandteil der Hauptsatzung ist.

§ 4 Ortsteilbürgermeister, Ortsteilräte, Ortsteilverfassungen

- (1) In den folgenden Ortsteilen gilt die Ortsteilverfassung gemäß § 45 ThürKO als eingeführt:
 1. Bielen



2. Bucholz/Harz
3. Herreden
4. Hesserode
5. Hochstedt
6. Hörningen
7. Leimbach
8. Petersdorf
9. Rodishain
10. Steigerthal
11. Steinbrücken
12. Stempeda
13. Sundhausen

- (2) Die benachbarten Ortsteile Himmelgarten und Leimbach erhalten zusammengefasst eine gemeinsame Ortsteilverfassung gemäß § 45 Abs. 1 Satz 2 ThürKO. Der zusammengefasste Ortsteil mit Ortsteilverfassung trägt den Namen Leimbach.
- (3) In den Ortsteilen mit Ortsteilverfassung werden der Ortsteilbürgermeister und der Ortsteilrat gewählt.
- (4) Der Ortsteilbürgermeister ist Ehrenbeamter der Stadt und wird nach den für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters geltenden Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates gewählt (§ 45 Abs. 4 ThürKO). Wird ein Ortsteilbürgermeister nicht gewählt oder nimmt die gewählte Person die Wahl nicht an, wählt der Ortsteilrat den Ortsteilbürgermeister aus seiner Mitte. Der Ortsteilbürgermeister ist Vorsitzender des Ortsteilrates. Für die Abwahl des Ortsteilbürgermeisters gilt § 28 Abs. 6 ThürKO entsprechend.
- (5) Der Ortsteilrat wird ebenfalls für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates gebildet. Er besteht aus dem Ortsteilbürgermeister und den weiteren Ortsteilratsmitgliedern.

Die Zahl der Ortsteilratsmitglieder beträgt nach § 45 Abs. 3 ThürKO in Ortsteilen

mit bis zu	500 Einwohnern	4,
mit mehr als	500 bis zu 1.000 Einwohnern	6,
mit mehr als	1.000 bis zu 2.000 Einwohnern	8,
mit mehr als	2.000 Einwohnern	10.

- (6) Die Wahl der Ortsteilratsmitglieder erfolgt nach den folgenden Regelungen:
 1. Für das aktive und passive Wahlrecht finden die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) und der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung, wobei an die Stelle des Begriffs Gemeinde der Begriff Ortsteil mit Ortsteilverfassung tritt.
 2. Die Wahl der Ortsteilratsmitglieder erfolgt entsprechend den Regelungen der Thüringer Kommunalordnung, des Thüringer Kommunalwahlgesetzes und der Thüringer Kommunalwahlordnung für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder in der jeweils geltenden Fassung, soweit nachfolgend nichts Anderes geregelt ist. Als Einwohnerzahlen der Ortsteile sind die im Einwohnermeldesystem der Stadt erfassten jeweiligen Zahlen zugrunde zu legen. Bezüglich des maßgeblichen Stichtages wird auf § 37 Abs. 1 Thüringer Kommunalwahlgesetz verwiesen.
 3. Wahlvorschläge können von jedem wahlberechtigten Bürger des Ortsteils beim Wahlleiter eingereicht werden. Sie müssen Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnanschrift des Bewerbers enthalten und vom Bewerber persönlich unterschrieben sein. Vorgeschlagen werden können nur wählbare Bürger des Ortsteils. Jeder Bürger darf nur so viele Bewerber vorschlagen, wie weitere



Mitglieder des Ortsteilrates zu wählen sind. Die öffentliche Bekanntmachung der Wahlvorschläge führt zu jedem zugelassenen Wahlvorschlag Name, Vorname, Geburtsjahr und Wohnanschrift des Bewerbers auf. Der Stimmzettel zu jedem zugelassenen Wahlvorschlag enthält Name und Vorname des Bewerbers. Die Wahlvorschläge werden in ihrer öffentlichen Bekanntmachung und auf dem Stimmzettel in alphabetischer Reihenfolge nach dem Namen der Kandidaten geordnet aufgeführt. Der Wähler hat so viele Stimmen, wie weitere Mitglieder des Ortsteilrates zu wählen sind, es sei denn, dass die Anzahl der Bewerber geringer ist. In diesem Fall verringert sich die Anzahl der Stimmen entsprechend. Der Wähler kann jedem Bewerber nur eine Stimme geben.

4. Der Ortsteilrat wählt aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter des Ortsteilbürgermeisters. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte.
- (7) Der Ortsteilbürgermeister hat das Recht, beratend an allen die Belange des Ortsteils betreffenden Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse teilzunehmen und entsprechende Anträge zu stellen. Er ist hierzu wie ein Stadtratsmitglied zu laden.
- (8) Der Ortsteilrat berät über die Angelegenheiten des Ortsteils. Der Ortsteilrat kann in allen Angelegenheiten, die den Ortsteil betreffen, Empfehlungen und Vorschläge unterbreiten. Diese müssen innerhalb einer Frist von drei Monaten von dem für die Entscheidung zuständigen Organ der Stadt behandelt werden. Über das Ergebnis der Behandlung ist der Ortsteilrat zu unterrichten. Der Ortsteilrat ist in allen wichtigen, den Ortsteil betreffenden Angelegenheiten rechtzeitig vor der Entscheidung des zuständigen Organs der Stadt zu hören. Dem Ortsteilrat ist eine angemessene Frist zur Stellungnahme zu geben, insbesondere vor Beginn der Beratungen zum Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt sowie der Nachtragshaushaltssatzungen und zu baurechtlichen Satzungen und Planungen. Folgt das für die Entscheidung zuständige Organ der Stadt der Empfehlung, dem Vorschlag oder der Stellungnahme des Ortsteilrates nicht, sind dem Ortsteilrat die Gründe darzulegen. Ist aufgrund der Eilbedürftigkeit der Entscheidung eine Anhörung des Ortsteilrates nicht möglich, sind diesem die Gründe für die Eilbedürftigkeit und die Art der Erledigung unverzüglich mitzuteilen.
- (9) Der Ortsteilrat entscheidet über folgende Angelegenheiten des Ortsteils:
 1. Verwendung der dem Ortsteil für kulturelle, sportliche und soziale Zwecke zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel,
 2. Pflege und Durchführung von Veranstaltungen des Brauchtums, der Heimatpflege und der kulturellen Tradition, Förderung und Entwicklung des kulturellen Lebens, Unterstützung der Ortsfeuerwehr.

Er gibt Stellungnahmen ab zu:

1. der Änderung der Einteilung der Stadt in Ortsteile, soweit der Ortsteil betroffen ist, oder der Änderung des Namens des Ortsteils,
2. der Benennung und Umbenennung der im Gebiet des Ortsteils dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege, Plätze und Brücken sowie der öffentlichen Einrichtungen,
3. den beabsichtigten Veranstaltungen und Märkten im Ortsteil.

Aufgaben nach § 26 Abs. 2 ThürKO dürfen nicht übertragen werden. Die Stadt hat dem Ortsteil zur Erfüllung seiner Aufgaben finanzielle Mittel im angemessenen Umfang in der Haushaltssatzung zur Verfügung zu stellen. Die Höhe dieser finanziellen Mittel ist gemäß § 45 Abs. 6 Satz 6 und 7 ThürKO festzusetzen.



- (10) Die Entscheidungen des Ortsteilrats dürfen dem Zusammenwachsen der Stadt nicht entgegenwirken und den Gesamtbelangen der Stadt nicht widersprechen. Sie müssen die gesetzlichen Aufgaben und Zuständigkeiten, die planerischen Entscheidungen sowie das Ortsrecht einschließlich der Haushaltssatzung der Stadt beachten. Entscheidungen, die nicht den Anforderungen nach Satz 1 entsprechen, können durch den Stadtrat mit der Mehrheit seiner gesetzlichen Mitglieder geändert oder aufgehoben werden. Der Vollzug der Entscheidungen obliegt dem Oberbürgermeister. Hält der Oberbürgermeister eine Entscheidung des Ortsteilrats für rechtswidrig, so hat er ihren Vollzug auszusetzen und sie in der nächsten Sitzung des Ortsteilrats, die innerhalb eines Monats nach der Entscheidung stattfinden muss, gegenüber dem Ortsteilrat zu beanstanden. Verbleibt der Ortsteilrat bei seiner Entscheidung, so hat der Oberbürgermeister unverzüglich die Rechtsaufsichtsbehörde zu unterrichten.
- (11) Die Ortsteilverfassung kann frühestens zum Ende der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates bis zur Festsetzung des Wahltermins aufgehoben oder geändert werden. Wird kein Ortsteilrat gebildet, kann die Ortsteilverfassung auch vor dem Ende der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrats wieder aufgehoben werden. Der Beschluss zur Aufhebung der Ortsteilverfassung bedarf der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Stadtratsmitglieder. Bei Bestehen eines Ortsteilrats wird der Beschluss wirksam, wenn der Ortsteilrat nicht innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Beschlusses widerspricht.

§ 5

Einwohnerantrag, Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

Es gelten die §§ 16, 17 ThürKO i. V. m. dem Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG).

§ 6

Einwohnerversammlung/Einwohnerfragestunde

- (1) Der Oberbürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Oberbürgermeister kann die Einwohnerversammlung auf einzelne oder mehrere Ortsteile beschränken. Darüber hinaus ist die Einwohnerversammlung einzuberufen, wenn es sich um ein grundsätzliches Problem von allgemeinem Interesse handelt. Der Oberbürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in der Tageszeitung oder in sonst ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.
- (2) Dem Oberbürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Oberbürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung seine Mitarbeiter sowie Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Stadt einreichen. Die Anfragen sollen vom Oberbürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden.
- (4) In jeder öffentlichen Sitzung des Stadtrates findet eine Einwohnerfragestunde statt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.



§ 7 Stadtrat

- (1) Der Gemeinderat führt die Bezeichnung „Stadtrat“. Er besteht aus 36 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern und dem Oberbürgermeister.
- (2) Die gewählten Vertreter führen die Bezeichnung „Stadtratsmitglieder“.
- (3) Gemäß § 23 Abs. 1 ThürKO wird der Vorsitz in den Stadtratssitzungen einem vom Stadtrat gewählten Stadtratsmitglied übertragen. Der Stadtrat wählt einen Stellvertreter für den Stadtratsvorsitzenden.
- (4) Zur Abwicklung des Geschäftsverkehrs wird vom Oberbürgermeister ein Stadtratsbüro in der Stadtverwaltung eingerichtet.
- (5) Das Stadtratsbüro ist zuständig für die Fertigung der Einladungen und der Niederschrift des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie für die Vorbereitung der Sitzungen, sofern nicht ein Fachamt diese Aufgabe wahrnimmt.
- (6) Das Stadtratsbüro führt die Beschlusskontrollen des Stadtrates sowie der beschließenden Ausschüsse und die Kontrolle über die fristgemäße Beantwortung von Anfragen durch.

§ 8 Sitzungen und Entscheidungen in Notlagen

Für die Durchführung von Sitzungen des Stadtrates in Notlagen gemäß § 36a der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) finden die Regelungen des § 36a Abs. 1 ThürKO entsprechend Anwendung.

§ 9 Oberbürgermeister

- (1) Der Oberbürgermeister wird unmittelbar von den Bürgern der Stadt gewählt und ist hauptamtlich tätig. Er leitet die Stadtverwaltung, bestimmt die Geschäftsverteilung und vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und der Ausschüsse.
- (2) Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit:
 1. die laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen,
 2. die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises der Stadt (§ 29 Abs. 2 Nr. 2 ThürKO i.V.m. § 3 ThürKO),
 3. die Personalangelegenheiten, soweit sie nicht gemäß § 29 Abs. 3 ThürKO dem Stadtrat zugewiesen sind, sowie
 4. das Eilentscheidungsrecht gemäß § 30 ThürKO.
- (3) Laufende Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt (Abs. 2 Nr. 1) sind alltägliche Verwaltungsgeschäfte der Stadt, die keine grundsätzliche Bedeutung haben und für den Vollzug des Gemeindehaushalts keine erhebliche Rolle spielen. Hierzu gehören insbesondere:
 1. der Vollzug der Ortssatzungen,



2. die Vergabe von Aufträgen für ständig wiederkehrende Lieferungen und Leistungen für den laufenden Betrieb (z. B. Ausgaben für die Bewirtschaftungs- und Unterhaltungskosten, Geschäftsausgaben, Verbrauchsmaterialien, Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände, Geräte) und der Abschluss von privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträgen im Ergebnishaushalt bis zu 50.000,00 Euro (netto) im Jahr,
 3. der Abschluss von Straßenbaukosten-, Anschlussbeitrags- und Benutzungsverträge, (außer Grundstücksver- und -ankäufe) und die Vornahme sonstiger bürgerlich-rechtlicher und öffentlich-rechtlicher Rechtshandlungen (grundbuchrechtliche Erklärungen, Kündigungen, Rücktritte) bis zu einer Wertgrenze von 25.000,00 Euro (netto) bei Rechtsverhältnissen mit einer einmaligen Verpflichtung sowie Dauerschuldverhältnisse, wenn die Gegenleistung 25.000,00 Euro (netto) im Haushaltsjahr nicht übersteigt und der Vertragszeitraum nicht länger als 5 Jahre beträgt und dies im Folgenden nicht eingeschränkt wird,
 4. der Abschluss von Vergleichen, wenn das Zugeständnis der Stadt 25.000,00 Euro (netto) nicht übersteigt,
 5. die Einleitung von Aktivprozessen, wenn der Streitwert 10.000 Euro (netto) nicht übersteigt, sowie die Führung aller gegen die Gemeinde oder die von ihr verwalteten Stiftungen gerichteten Passivprozesse.
- (4) Der Stadtrat überträgt gemäß § 29 Abs. 4 ThürKO dem Oberbürgermeister folgende weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung:
1. Abschluss von Einzelkreditverträgen innerhalb des vom Stadtrat beschlossenen und von der Rechtsaufsichtsbehörde genehmigten Rahmens der Haushaltssatzung, Umschuldungen und Vertragsänderungen von Krediten zur Erzielung günstigerer Konditionen sowie Abschluss von Zinssicherungsvereinbarungen,
 2. die Bildung von Haushaltsresten,
 3. die Niederschlagung öffentlich-rechtlicher oder zivilrechtlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 10.000,00 Euro (netto),
 4. der Erlass bis zu einem Betrag von 10.000,00 Euro (netto),
 5. die Stundung von Zahlungsansprüchen bis zu einem Betrag von 25.000,00 Euro (netto),
 6. Verfügungen von Einzelbeträgen aus dem Bereich der Bau-, Liefer- und Dienstleistungen bis zu 100.000,00 Euro (netto), die im Haushaltsplan festgelegt sind, bei Aufträgen für freiberufliche Leistungen bis zu 25.000,00 Euro (netto), soweit sie im Haushaltsplan festgelegt sind,
 7. die Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben bis zu einer Höhe von 50.000,00 Euro (netto) und außerplanmäßiger Ausgaben in Höhe von 25.000,00 Euro (netto) jeweils im Einzelfall. Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Der Oberbürgermeister ist berechtigt, bis zu vorstehenden Grenzen Mittel, die durch anderweitige Einsparungen zur Verfügung stehen, Mehreinnahmen und Mittel der Deckungsreserve in Anspruch zu nehmen,
- Darüberhinausgehende Ausgaben sind erheblich im Sinne von § 58 Abs. 1 und 2 ThürKO und bedürfen der Entscheidung eines beschließenden Ausschusses, soweit diesem entsprechende Befugnisse in der Geschäftsordnung des Stadtrates übertragen wurden, ansonsten der Entscheidung des Stadtrates,
8. die Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens der Stadt nach § 36 BauGB sowie



Stellungnahmen der Stadt im Rahmen der Beteiligung der Stadt an Planverfahren benachbarter Gemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB, an Verfahren zur Aufstellung übergeordneter Planungen (z.B. Regional- und Landesplanung), an Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren, an Verfahren des Bundes und der Länder nach § 37 BauGB sowie an Verfahren nach dem Fachplanungsrecht nach § 38 BauGB (wie z.B. nach Straßenrecht, Bergrecht, Umwelt- und Naturschutzrecht, u.a.),

9. Entscheidungen über finanzielle Zuwendungen für freiwillige Leistungen in den Bereichen Soziales, Bildung, Kultur und Sport auf Grundlage der vom Stadtrat beschlossenen Richtlinien bis 2.500,00 Euro,

10. Ausübung des vertraglich vereinbarten und des gesetzlichen Vor- und Wiederkaufsrechtes (z. B. nach BauGB oder Thüringer Naturschutzgesetz), soweit 25.000,00 Euro nicht überschritten werden, sowie die Entscheidungen über die Nichtausübung des vertraglich vereinbarten und des gesetzlichen Vorkaufsrechtes.

- (5) Der Oberbürgermeister nimmt als Vertreter der Stadt Nordhausen kraft Amtes die kommunalen Interessen und Rechte in der Gesellschafterversammlung der wirtschaftlichen Unternehmen, an denen die Stadt beteiligt ist, wahr. Laufende, vom Oberbürgermeister zu entscheidende Angelegenheiten bei städtischen Beteiligungen dürfen für die Stadt weder wirtschaftliche noch grundsätzliche Auswirkungen haben. Liegt keine laufende Angelegenheit vor, hat der Oberbürgermeister vor Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung den Beschluss des Stadtrates einzuholen.
- (6) Ist die Haushaltssatzung zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht öffentlich bekannt gemacht (vorläufige Haushaltsführung gem. § 10 ThürKDG), gelten bis zur öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung für Absatz 4 Nr. 6, 7 und Nr. 10 Wertgrenzen in Höhe von jeweils 15.000,00 Euro (netto).

§ 10 Beigeordnete

- (1) Der Stadtrat wählt gemäß § 32 ThürKO einen hauptamtlichen Beigeordneten und zwei ehrenamtliche Beigeordnete, wovon ein ehrenamtlicher Beigeordneter als erster und ein ehrenamtlicher Beigeordneter als zweiter ehrenamtlicher Beigeordneter zu bestimmen ist.
- (2) Die ehrenamtlichen Beigeordneten werden aus der Mitte des Stadtrates für die Dauer der Amtszeit des Stadtrates gewählt.
- (3) Der erste hauptamtliche Beigeordnete führt die Amtsbezeichnung „Bürgermeister“.
- (4) Der Oberbürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den ersten hauptamtlichen Beigeordneten vertreten.
- (5) Die ehrenamtlichen Beigeordneten vertreten in der in Absatz 1 genannten Reihenfolge den hauptamtlichen Beigeordneten nach Absatz 4 im Verhinderungsfall.

§ 11 Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Hauptausschuss und weitere Ausschüsse, welche die Beschlüsse des Stadtrates vorberaten und einzelne Angelegenheiten abschließend entscheiden (beschließende Ausschüsse) sowie gegebenenfalls weitere Ausschüsse, insbesondere



nach § 22 Abs. 3 S. 4 ThürKO, und bestimmt deren Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben. Nähere Regelungen trifft die Geschäftsordnung.

- (2) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Stadtrat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen. Soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadtratsmitglieder, so kann jedes Stadtratsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Stadtrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Stadtratsmitglied zugewiesen wird.
- (3) Die Besetzung von Ausschüssen erfolgt einheitlich nach dem mathematischen Verhältnisverfahren Hare/Niemeyer.

§ 12 Beiräte

- (1) Der Stadtrat wählt einen Seniorenbeirat gemäß ThürSenMitwBetG auf Grundlage der Satzung über den Seniorenbeirat.
- (2) Der Stadtrat kann neben dem in § 26 Abs. 4 ThürKO geregelten Beirat weitere Beiräte zu seiner Unterstützung bilden.
- (3) Die Zusammensetzung und Aufgaben dieser Beiräte unterliegen der Beschlussfassung des Stadtrates. Nähere Regelungen trifft die Geschäftsordnung oder die entsprechende Satzung.

§ 13 Kinder- und Jugendstadtrat

Gemäß § 26a ThürKO wird zur Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen an den kommunalen Willensbildungsprozessen jeweils für die Dauer von zwei Jahren ein Kinder- und Jugendstadtrat gebildet. Der Kinder- und Jugendstadtrat der Stadt Nordhausen ist die gewählte Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen der Stadt Nordhausen. Ziel des Kinder- und Jugendstadtrates ist es, den Interessen der Nordhäuser Kinder und Jugendlichen in der Politik der Stadt Gehör und Geltung zu verschaffen. Der Kinder- und Jugendstadtrat ist unabhängig und überparteilich.

§ 14 Ehrenbürger, Ehrenbezeichnungen

- (1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Stadt und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.
- (2) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Stadt beigetragen haben, können besonders geehrt werden.
- (3) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.
- (4) Nähere Regelungen enthält die Richtlinie der Stadt Nordhausen über Ehrungen verdienter Persönlichkeiten (Ehrungsrichtlinie).



§ 15 Entschädigungen

- (1) Die Stadtratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 180,00 Euro sowie ein Sitzungsgeld von 30,00 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates, der Fraktion oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf jährlich das Zweifache der Zahl der Sitzungen des Stadtrates nicht übersteigen. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.
- (2) Mitglieder des Stadtrates, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 Euro je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Stadtrates, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19:00 Uhr gewährt.
- (3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.
- (4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Stadtrates sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufschlags bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.

Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Wahlausschusses bei Wahlen eine pauschale Entschädigung von 16,00 Euro.

Die Mitglieder des Seniorenbeirats sowie des Beirats zur Vorbereitung der 1.100-Jahrfeier und des Thüringentages erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen eine pauschale Entschädigung in Höhe von 16,00 Euro pro Sitzung.

- (5) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung:
 1. der Vorsitzende des Stadtrates von 140,00 Euro,
 2. der Vorsitzende des Ausschusses von 200,00 Euro,
 3. der Vorsitzende einer Stadtratsfraktion von 200,00 Euro.

Ein zusätzliches Sitzungsgeld erhalten für die Führung des Vorsitzes in einer Sitzung

1. des Stadtrates
der stellvertretende Stadtratsvorsitzende 26,00 Euro,
 2. eines Ausschusses
der stellvertretende Ausschussvorsitzende 26,00 Euro,
 3. einer Fraktionssitzung
der stellvertretende Fraktionsvorsitzende 26,00 Euro.
- (6) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:
 - der ehrenamtliche Ortsteilbürgermeister



des Ortsteils Bielen	600,00 Euro,
des Ortsteils Buchholz/Harz	270,00 Euro,
des Ortsteils Herreden	270,00 Euro,
des Ortsteils Hesserode	477,00 Euro,
des Ortsteils Hochstedt	200,00 Euro,
des Ortsteils Hörningen	270,00 Euro,
des Ortsteils Leimbach	477,00 Euro,
des Ortsteils Petersdorf	270,00 Euro,
des Ortsteils Rodishain	270,00 Euro,
des Ortsteils Steigerthal	270,00 Euro,
des Ortsteils Steinbrücken	270,00 Euro,
des Ortsteils Stempeda	270,00 Euro und
des Ortsteils Sundhausen	600,00 Euro.

- der ehrenamtliche Erste Beigeordnete 219,00 Euro,
- der ehrenamtliche Zweite Beigeordnete 219,00 Euro.

(7) Die Fraktionen können nach Maßgabe des Haushaltes und unter Berücksichtigung der Stärkeverhältnisse im Stadtrat finanzielle Unterstützung für die Fraktionsarbeit erhalten. Nähere Festlegungen dazu sind in der Richtlinie zur Fraktionsfinanzierung für die Fraktionen des Stadtrates der Stadt Nordhausen (Fraktionsgeldrichtlinie) geregelt.

§ 16

Ehrensold für Ortsteilbürgermeister

Ortsteilbürgermeistern kann vom Stadtrat für die Zeit nach ihrem Ausscheiden gemäß § 8 Thüringer Gesetz über kommunale Wahlbeamte (ThürKWBG) Ehrensold bewilligt werden, wenn sie ihr Amt in derselben Gemeinde mindestens zehn Jahre lang innegehabt und entweder das 60. Lebensjahr vollendet haben oder dienstunfähig sind.

Ortsteilbürgermeistern ist Ehrensold zu bewilligen, wenn sie mindestens drei volle Wahlperioden kommunale Wahlbeamte in derselben Gemeinde gewesen waren und die weiteren Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen.

§ 17

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Rechtsverordnungen und Allgemeinverfügungen der Stadt Nordhausen werden durch Veröffentlichungen im Amtsblatt der Stadt Nordhausen, welches die Bezeichnung „Nordhäuser Ratskurier – Amtsblatt der Stadt Nordhausen“ trägt, öffentlich bekanntgemacht. Das Amtsblatt wird auf der Internetseite der Stadt Nordhausen www.nordhausen.de veröffentlicht. Es besteht darüber hinaus die Möglichkeit, die elektronischen Ausgaben des Amtsblatts während der allgemeinen Öffnungszeiten im Bürgerservice der Stadtverwaltung (Markt 15, 99734 Nordhausen) kostenfrei einzusehen und gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten.

(2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Gesetz ortsüblich bekanntzumachen sind, werden, soweit nicht anders bestimmt, auf der Internetseite der Stadt Nordhausen www.nordhausen.de veröffentlicht. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen während der allgemeinen Öffnungszeiten im Bürgerservice der Stadtverwaltung (Markt 15, 99734 Nordhausen) kostenfrei einzusehen und gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten.



- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch erfolgen in der Form der öffentlichen Bekanntmachung gem. Abs. 1 dieser Vorschrift.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrats und der Ausschüsse werden durch Veröffentlichung in der unter Abs. 2 bezeichneten Art bekannt gemacht.
- (5) Bekanntmachungen gem. § 40 Abs. 2 ThürKO erfolgen in der Form der öffentlichen Bekanntmachung gem. § 16 Abs. 1 dieser Satzung.
- (6) Die in der Zuständigkeit der Ortsteilräte zu veröffentlichenden Bekanntmachungen einschließlich der Sitzungen des Ortsteilrates werden, wie bisher in den Ortsteilen üblich, an den Bekanntmachungstafeln in den Ortsteilen bekannt gemacht. Diese befinden sich in den Ortsteilen an folgenden Stellen:
- Bielen: - am Vereinshaus, Marktstraße 37
 - Buchholz/Harz - Buchholzer Landstraße 30
 - Herreden - Gartenstraße 4 (vor der Verkaufsstelle)
 - Hesserode - Bushaltestelle, gegenüber Kleinwertherstraße 29
 - - Bushaltestelle, gegenüber Nüxeier Straße 47
 - - Ringstraße 8
 - - am Dorfgemeinschaftshaus, Kleinwertherstr. 16
 - - Bushaltestelle, gegenüber Nüxeier Straße 8
 - Hochstedt - Bushaltestelle, gegenüber Günzeröder Straße 11
 - Hörningen - am Dorfgemeinschaftshaus, Teichstraße 29
 - - Bushaltestelle, gegenüber Zum Stöckerberg 7
 - - gegenüber Feldstraße 50
 - Leimbach - Alte Bauernstraße/Ecke An der Bachlänge
 - - Alte Bauernstraße/Ecke Brauhausstraße
 - - Himmelgarten, Am Kloster/Ecke Schwarzer Weg
 - Petersdorf - Schulplatz 1
 - - Rüdigsdorfer Weg 1
 - Rodishain - am Dorfgemeinschaftshaus, Hainfeldstraße 55
 - Steigerthal - Bushaltestelle, gegenüber Am Dorfteich 2
 - Steinbrücken - Bushaltestelle, Am Steingraben
 - Stempeda - Zum Alten Stolberg 34
 - - Bushaltestelle Südharzer Straße
 - Sundhausen - am Dorfgemeinschaftshaus, Kirchplatz 1
- (7) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsteilräte ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Bekanntmachungstafeln an diesem Tag vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.
- (8) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der vorgenannten Form wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht einzuhalten, so erfolgen die Bekanntmachungen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Stadtverwaltung, welche sich am Verwaltungsgebäude Markt 1, Nordhausen, vor dem Haupteingang dieses Gebäudes befinden.
Die öffentlichen Bekanntmachungen sind unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der Form, in der sie sonst öffentlich bekannt zu machen wären, zu veröffentlichen; auf die Form ihrer Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

§ 18 Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt mit einem Stadtratsmitglied, dem Oberbürgermeister oder einem Beigeordneten bedürfen der Genehmigung des Hauptausschusses.
Gleiches gilt für Verträge der Stadt mit Ehegatten, Geschwistern und Verwandten ersten Grades dieses Personenkreises sowie, wenn ein Vertrag mit einer juristischen Person oder anderen Personenzusammenschlüssen geschlossen wird, an der eine dieser Personen maßgeblich beteiligt oder allein mit anderen zur Vertretung berechtigt ist.
- (2) Verträge der Stadt mit anderen städtischen Beamten oder Mitarbeitern bedürfen der Zustimmung des Hauptausschusses.
- (3) Keiner Zustimmung bedürfen Verträge, wenn
 - a) sie nach allgemein verbindlichen Tarifen oder Ordnungen abgeschlossen werden,
 - b) sie das Ergebnis von Ausschreibungen darstellen oder
 - c) sie einen Geschäftswert, ggf. Jahresgeschäftswert, von 2.500,00 Euro nicht überschreiten.

§ 19 Haushaltswirtschaft

- (1) Die Haushaltswirtschaft der Stadt wird nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt.
- (2) Eine Erheblichkeitsgrenze zum Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung gemäß § 9 ThürKDG wird auf 3 %, bezogen auf die Gesamtaufwendungen/Gesamterträge bzw. Gesamtauszahlungen/Gesamteinzahlungen, festgesetzt.

§ 20 Datenschutz

Für die Erhebung, Verarbeitung und Weitergabe von Daten im Vollzug dieser Satzung gelten die EU-Datenschutz-Grundverordnung und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Freistaates Thüringen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 21 Sprachform, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung treten außer Kraft:

Die Hauptsatzung der Stadt Nordhausen vom 16.12.2014, die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Nordhausen vom 12.10.2015, die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Nordhausen vom 29.01.2016, die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Nordhausen vom 14.03.2016, die 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Nordhausen vom 26.05.2016, die 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Nordhausen vom 08.12.2016, die 6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Nordhausen vom 31.05.2018, die 7. Satzung zur Änderung der



Hauptsatzung der Stadt Nordhausen vom 09.11.2018, die 9. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Nordhausen vom 01.03.2019, die 10. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Nordhausen vom 29.07.2019, die 11. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Nordhausen vom 19.11.2019, die 12. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Nordhausen vom 27.03.2020, die 13. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Nordhausen vom 29.03.2021, die 14. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Nordhausen vom 16.08.2021, die 15. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Nordhausen vom 12.01.2022, die 16. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Nordhausen vom 28.12.2023 und die 17. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Nordhausen vom 28.05.2024.

Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Nordhausen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Nordhausen, den 9. Januar 2025
Stadt Nordhausen

Kai Buchmann
Oberbürgermeister

Anlagen

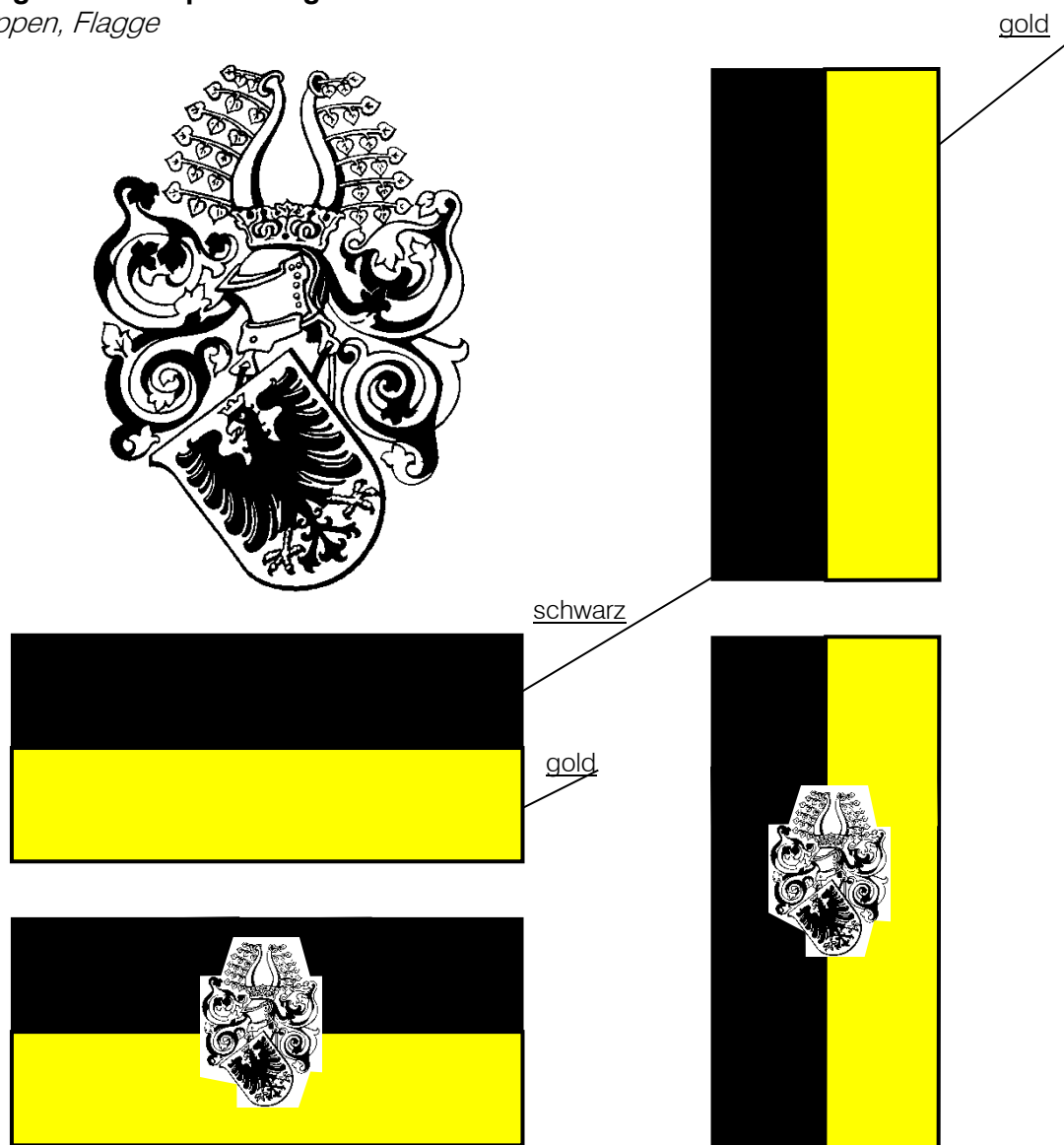
- A 1 - Wappen, Flagge
- A 2 - Ortsteilverfassungen des Ortsteils Bielen
- A 3 - Ortsteilverfassungen des Ortsteils Hesserode
- A 4 - Ortsteilverfassungen des Ortsteils Leimbach
- A 5 - Ortsteilverfassungen des Ortsteils Steigerthal
- A 6 - Ortsteilverfassungen des Ortsteils Steinbrücken
- A 7 - Ortsteilverfassungen des Ortsteils Sundhausen
- A 8 - Karte mit Ortsteilübersicht und Gemarkungsgrenzen

Bekanntmachungshinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Nordhausen geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Anlage 1 zur Hauptsatzung der Stadt Nordhausen

Wappen, Flagge



Nordhausen, den 9. Januar 2025
Stadt Nordhausen

Kai Buchmann
Oberbürgermeister

Anlage 2 zur Hauptsatzung der Stadt Nordhausen

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen hat in seiner Sitzung am 9. Dezember 2024 als Anlage zur Hauptsatzung auf Grundlage des § 45 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. Nr. 23, S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 14, S. 41 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) die nachstehende

ORTSTEILVERFASSUNG für den Ortsteil Bielen

beschlossen:

§ 1 Name

Als Bezeichnung des Ortsteils wird

"Bielen - Stadt Nordhausen"

verwendet.

§ 2 Wappen, Flagge

- (1) Für den Ortsteil Bielen gilt das Nordhäuser Stadtwappen und die Stadtflagge. Im Rahmen der Traditions- und Brauchtumpflege darf die Flagge der ehemaligen Gemeinde Bielen bei Veranstaltungen mit örtlicher Bedeutung geführt werden.
- (2) Die Flagge zeigt zwei gleichbreite vertikale Streifen, links in der Farbe Grün und rechts in der Farbe Weiß nach dem Muster der Anlage.

§ 3 Ortsteilbürgermeister

- (1) Der Ortsteilbürgermeister ist Ehrenbeamter der Stadt und wird entsprechend der jeweiligen Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes gewählt.
- (2) Der Ortsteilbürgermeister ist Vorsitzender des Ortsteilrates.
- (3) Der Oberbürgermeister führt mit dem Ortsteilbürgermeister regelmäßige Beratungen zu den Belangen des Ortsteils durch.
- (4) Dem Ortsteilbürgermeister wird das Recht zugesichert, im Falle von festgestellten Verstößen gegen den § 45 ThürKO (Ortsteilverfassung) oder gegen Bestimmungen der Absichtserklärung zur Eingemeindung, sofern dieser Sachverhalt grundsätzlich Bedeutung oder erhebliche Auswirkungen hat, beim Oberbürgermeister oder einem Beigeordneten unverzüglich und ohne Anmeldefristen vorzusprechen.



- (5) Der Ortsteilbürgermeister hat im Rahmen seiner Kompetenz auf die Einhaltung der Ordnung und Sicherheit im Ortsteil hinzuwirken und dabei mit der Stadt Nordhausen, insbesondere der Ordnungsverwaltung, zusammenzuarbeiten.
- (6) Die traditionelle Seniorenbetreuung wird durch den Ortsteilbürgermeister fortgesetzt.

§ 4

Aufgaben und Befugnisse des Ortsteilrates

- (1) Für die Wahl des Ortsteilrates gelten die Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Nordhausen.
- (2) Der Ortsteilrat entscheidet in folgenden Angelegenheiten anstelle des Stadtrates:
 1. Verwendung der Haushaltsmittel, welche dem Ortsteil für kulturelle, sportliche und soziale Zwecke zur Verfügung stehen,
 2. Pflege des Brauchtums und der kulturellen Tradition, Förderung und Entwicklung des kulturellen Lebens, Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (3) Der Ortsteilrat hat weitere auf den Ortsteil bezogene Aufgaben:
 1. Vergaberecht für Veranstaltungen in den kulturellen Einrichtungen des Ortsteils in Abstimmung mit der Stadt. Näheres regeln Benutzungsordnungen.
 2. Der Ortsteilrat ist bei der Vergabe kommunaler Wohnungen im Ortsteil anzuhören.
 3. Mitspracherecht bei Verkäufen aus dem ehemaligen kommunalen Eigentum der eingemeindeten Gemeinde sowie über die Verwendung der Erlöse im Rahmen der gültigen Haushaltssatzung.
 4. Stellungnahme zur Benennung der im Gebiet des Ortsteils dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege, Brücken sowie der öffentlichen Einrichtungen.
 5. Stellungnahme zu beabsichtigten Veranstaltungen und Märkten im Ortsteil und
 6. Stellungnahme zur Änderung des Ortsteilnamens.
- (4) Der Ortsteilrat wird vor Beginn der Beratungen zum Entwurf der Haushaltssatzung sowie der Nachtragshaushaltssatzungen der Stadt Stellung nehmen.
- (5) Die Ausschüsse des Stadtrates und die Ämter der Stadtverwaltung werden dem Ortsteilrat die entsprechenden Informationen in allen Angelegenheiten, welche den Ortsteil betreffen, zukommen lassen, um den Prozess der Meinungsbildung zu gewährleisten.
- (6) Der Ortsteilrat kann zu allen Angelegenheiten des Ortsteils, die nicht durch ihn zu entscheiden sind, Empfehlungen abgeben.
- (7) Der Ortsteilrat ist zu allen Angelegenheiten, welche den Ortsteil betreffen, anzuhören.
- (8) Im Rahmen der Möglichkeiten werden im Ortsteil Bielen angemessene investive Maßnahmen durchgeführt.



- (9) Die Entscheidungen nach Abs. 2, die Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 3, die Ausübung der sonstigen vorstehend genannten Aufgaben und Befugnisse einschließlich aller in Betracht kommender weiterer Aktivitäten des Ortsteilrates dürfen dem Zusammenwachsen mit der Stadt nicht entgegenwirken und den Gesamtbelangen nicht widersprechen, sondern sollen diese in jeder Hinsicht fördern.
- (10) Der Ortsteilrat hat bei seinen Entscheidungen
- die gesetzlichen Aufgaben und Zuständigkeiten der Stadt,
 - die planerischen Entscheidungen der Stadt sowie
 - das geltende Ortsrecht
- zu beachten.
- (11) Vollziehendes Organ der Entscheidungen des Ortsteilrates ist der Oberbürgermeister der Stadt Nordhausen. Er hat das Recht, Entscheidungen des Ortsteilrates zu beanstanden.

§ 5 Geschäftsgang

- (1) Für den Geschäftsgang gilt die Geschäftsordnung des Stadtrates entsprechend.
- (2) Der Ortsteilrat reicht Stellungnahmen, Empfehlungen und Anträge schriftlich bei der Stadt Nordhausen ein. Äußert sich der Ortsteilrat zu vorgesehenen Entscheidungen nicht, gilt dies als Zustimmung.
- (3) Beschlüsse, die von Ausschüssen des Stadtrates im Rahmen deren Entscheidungsbefugnis gefasst werden und den Ortsteil Bielen betreffen, dürfen erst durchgeführt werden, wenn innerhalb einer Frist von 8 Tagen nach der Beschlussfassung gegen sie kein Einspruch vom Ortsteilbürgermeister eingelegt worden ist.
Der Einspruch ist schriftlich an den Vorsitzenden des Ausschusses zu richten.
Im Falle des Einspruchs ist die Angelegenheit erneut auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Ausschusses zur endgültigen Beschlussfassung zu setzen.
- (4) Die Niederschrift über die Beratungen des Ortsteilrates sind dem Oberbürgermeister zuzuleiten. Um den Stadtratsmitgliedern Kenntnis von den beratenen Belangen des Ortsteils zu geben, erhält jeder Fraktionsvorsitzende eine Kopie zugeleitet.

§ 6 Einwohnerversammlungen

Neben der in § 6 der Hauptsatzung der Stadt Nordhausen vorgeschriebenen Einwohnerversammlung führt der Oberbürgermeister einmal jährlich eine Einwohnerversammlung im Ortsteil Bielen durch.

§ 7 Bekanntmachungen des Ortsteilrates

Bekanntmachungen des Ortsteilrates erfolgen an der örtlichen Bekanntmachungstafel, welche sich am Vereinshaus, Marktstraße 37 befindet.



§ 8 In-Kraft-Treten

- (1) Die in dieser Ortsteilverfassung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Die Ortsteilverfassung des Ortsteils Bielen tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Nordhausen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Nordhausen, den 9. Januar 2025
Stadt Nordhausen

Kai Buchmann
Oberbürgermeister

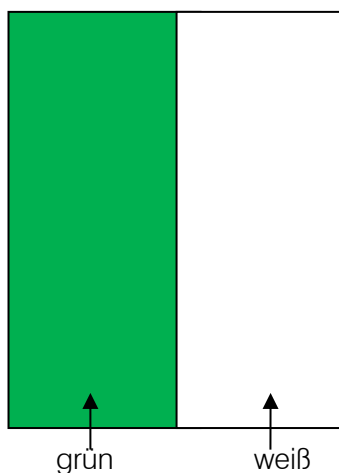
Anlage
- Flagge

Bekanntmachungshinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Nordhausen geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Anlage zur Ortsteilverfassung des Ortsteils Bielen

Flagge des Ortsteils



Nordhausen, den 9. Januar 2025

Stadt Nordhausen

Kai Buchmann
Oberbürgermeister

Anlage 3 zur Hauptsatzung der Stadt Nordhausen

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen hat in seiner Sitzung am 9. Dezember 2024 als Anlage zur Hauptsatzung auf Grundlage des § 45 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. Nr. 23, S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 14, S. 41 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) die nachstehende

ORTSTEILVERFASSUNG für den Ortsteil Hesserode

beschlossen:

§ 1 Name

Als Bezeichnung des Ortsteils wird

"Hesserode - Stadt Nordhausen"

verwendet.

§ 2 Wappen, Flagge

Für den Ortsteil Hesserode gilt das Nordhäuser Stadtwappen und die Stadtflagge.
Der Ortsteil Hesserode führt kein eigenes Wappen bzw. keine eigene Flagge.

§ 3 Ortsteilbürgermeister

- (1) Der Ortsteilbürgermeister ist Ehrenbeamter der Stadt und wird entsprechend der jeweiligen Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes gewählt.
- (3) Der Ortsteilbürgermeister ist Vorsitzender des Ortsteilrates.
- (4) Der Oberbürgermeister führt mit dem Ortsteilbürgermeister regelmäßige Beratungen zu den Belangen des Ortsteils durch.
- (5) Dem Ortsteilbürgermeister wird das Recht zugesichert, im Falle von festgestellten Verstößen gegen den § 45 ThürKO (Ortsteilverfassung) oder gegen Bestimmungen der Absichtserklärung zur Eingemeindung, sofern dieser Sachverhalt grundsätzlich Bedeutung oder erhebliche Auswirkungen



hat, beim Oberbürgermeister oder einem Beigeordneten unverzüglich und ohne Anmeldefristen vorzusprechen.

- (6) Der Ortsteilbürgermeister hat im Rahmen seiner Kompetenz auf die Einhaltung der Ordnung und Sicherheit im Ortsteil hinzuwirken und dabei mit der Stadt Nordhausen, insbesondere der Ordnungsverwaltung, zusammenzuarbeiten.
- (7) Die traditionelle Seniorenbetreuung wird durch den Ortsteilbürgermeister fortgesetzt.

§ 4

Aufgaben und Befugnisse des Ortsteilrates

- (1) Für die Wahl des Ortsteilrates gelten die Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Nordhausen.
- (2) Der Ortsteilrat entscheidet in folgenden Angelegenheiten anstelle des Stadtrates:
 1. Verwendung der Haushaltsmittel, welche dem Ortsteil für kulturelle, sportliche und soziale Zwecke zur Verfügung stehen,
 2. Pflege des Brauchtums und der kulturellen Tradition, Förderung und Entwicklung des kulturellen Lebens, Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (3) Der Ortsteilrat hat weitere auf den Ortsteil bezogene Aufgaben:
 1. Das Vergaberecht für Veranstaltungen in den kulturellen Einrichtungen des Ortsteils in Abstimmung mit der Stadt. Näheres regeln Benutzungsordnungen.
 2. Der Ortsteilrat ist bei der Vergabe kommunaler Wohnungen im Ortsteil anzuhören.
 3. Das Mitspracherecht bei Verkäufen aus dem ehemaligen kommunalen Eigentum der eingemeindeten Gemeinde sowie über die Verwendung der Erlöse im Rahmen der gültigen Haushaltssatzung.
 4. Stellungnahme zur Benennung der im Gebiet des Ortsteils dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege, Brücken sowie der öffentlichen Einrichtungen.
 5. Stellungnahme zu beabsichtigten Veranstaltungen und Märkten im Ortsteil.
 6. Stellungnahme zur Änderung des Ortsteilnamens.
- (4) Der Ortsteilrat wird vor Beginn der Beratungen zum Entwurf der Haushaltssatzung sowie der Nachtragshaushaltssatzungen der Stadt Stellung nehmen.
- (5) Die Ausschüsse des Stadtrates und die Ämter der Stadtverwaltung werden dem Ortsteilrat die entsprechenden Informationen in allen Angelegenheiten, welche den Ortsteil betreffen, zukommen lassen, um den Prozess der Meinungsbildung zu gewährleisten.
- (6) Der Ortsteilrat kann zu allen Angelegenheiten des Ortsteils, die nicht durch ihn zu entscheiden sind, Empfehlungen abgeben.
- (7) Der Ortsteilrat ist zu allen Angelegenheiten, welche den Ortsteil betreffen, anzuhören.
- (8) Im Rahmen der Möglichkeiten werden im Ortsteil Hesserode angemessene investive Maßnahmen durchgeführt.



- (9) Die Entscheidungen nach Abs. 2, die Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 3, die Ausübung der sonstigen vorstehend genannten Aufgaben und Befugnisse einschließlich aller in Betracht kommender weiterer Aktivitäten des Ortsteilrates dürfen dem Zusammenwachsen mit der Stadt nicht entgegenwirken und den Gesamtbelangen nicht widersprechen, sondern sollen diese in jeder Hinsicht fördern.
- (10) Der Ortsteilrat hat bei seinen Entscheidungen
- die gesetzlichen Aufgaben und Zuständigkeiten der Stadt,
 - die planerischen Entscheidungen der Stadt sowie
 - das geltende Ortsrecht
- zu beachten.
- (11) Vollziehendes Organ der Entscheidungen des Ortsteilrates ist der Oberbürgermeister der Stadt Nordhausen. Er hat das Recht, Entscheidungen des Ortsteilrates zu beanstanden.

§ 5 Geschäftsgang

- (1) Für den Geschäftsgang gilt die Geschäftsordnung des Stadtrates entsprechend.
- (2) Der Ortsteilrat reicht Stellungnahmen, Empfehlungen und Anträge schriftlich bei der Stadt Nordhausen ein. Äußert sich der Ortsteilrat zu vorgesehenen Entscheidungen nicht, gilt dies als Zustimmung.
- (3) Beschlüsse, die von Ausschüssen des Stadtrates im Rahmen deren Entscheidungsbefugnis gefasst werden und den Ortsteil Hesserode betreffen, dürfen erst durchgeführt werden, wenn innerhalb einer Frist von 8 Tagen nach der Beschlussfassung gegen sie kein Einspruch vom Ortsteilbürgermeister eingelegt worden ist.
Der Einspruch ist schriftlich an den Vorsitzenden des Ausschusses zu richten.
Im Falle des Einspruchs ist die Angelegenheit erneut auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Ausschusses zur endgültigen Beschlussfassung zu setzen.
- (4) Die Niederschrift über die Beratungen des Ortsteilrates sind dem Oberbürgermeister zuzuleiten. Um den Stadtratsmitgliedern Kenntnis von den beratenen Belangen des Ortsteils zu geben, erhält jeder Fraktionsvorsitzende eine Kopie zugeleitet.

§ 6 Einwohnerversammlungen

Neben der in § 6 der Hauptsatzung der Stadt Nordhausen vorgeschriebenen Einwohnerversammlung führt der Oberbürgermeister einmal jährlich eine Einwohnerversammlung im Ortsteil Hesserode durch.

§ 7 Bekanntmachungen des Ortsteilrates

Bekanntmachungen des Ortsteilrates erfolgen an den örtlichen Bekanntmachungstafeln, welche sich an den folgenden Standorten befinden:

- Bushaltestelle, gegenüber Kleinwertherstraße 29
- Bushaltestelle, gegenüber Nüxeier Straße 47



- Ringstraße 8
- am Dorfgemeinschaftshaus, Kleinwertherstraße 16
- Bushaltestelle, gegenüber Nüxeier Straße 8.

§ 8 In-Kraft-Treten

- (3) Die in dieser Ortsteilverfassung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (4) Die Ortsteilverfassung des Ortsteils Hesserode tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Nordhausen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Nordhausen, den 9. Januar 2025
Stadt Nordhausen

Kai Buchmann
Oberbürgermeister

Bekanntmachungshinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Nordhausen geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Anlage 4 zur Hauptsatzung der Stadt Nordhausen

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen hat in seiner Sitzung am 9. Dezember 2024 als Anlage zur Hauptsatzung auf Grundlage des § 45 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. Nr. 23, S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 14, S. 41 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) die nachstehende

ORTSTEILVERFASSUNG für den Ortsteil Leimbach

beschlossen:

§ 1 Name

Als Bezeichnung des Ortsteils wird

"Leimbach - Stadt Nordhausen"

verwendet.

§ 2 Wappen, Flagge

- (1) Für den Ortsteil Leimbach gilt das Nordhäuser Stadtwappen und die Stadtflagge. Im Rahmen der Traditions- und Brauchtumpflege dürfen das Wappen und die Flagge der ehemaligen Gemeinde Leimbach bei Veranstaltungen mit örtlicher Bedeutung geführt werden.
- (2) Das Wappen besteht aus

Schild geteilt; oben von Rot und Silber dreimal in vier Reihen geschacht;
unten in Silber ein waagerechter blauer Wellenbalken.
Anstelle von Silber kann die Farbe Weiß verwendet werden.

Die Flagge zeigt

Blau über Weiß, längs in zwei gleiche Teile geteilt mit Wappen der ehemaligen Gemeinde.
- (3) Wappen und Flagge sind in der Anlage dargestellt.

§ 3 Ortsteilbürgermeister

- (1) Der Ortsteilbürgermeister ist Ehrenbeamter der Stadt und wird entsprechend der jeweiligen Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes gewählt.
- (2) Der Ortsteilbürgermeister ist Vorsitzender des Ortsteilrates.
- (3) Der Oberbürgermeister führt mit dem Ortsteilbürgermeister regelmäßige Beratungen zu den Belangen des Ortsteils durch.
- (4) Dem Ortsteilbürgermeister wird das Recht zugesichert, im Falle von festgestellten Verstößen gegen den § 45 ThürKO (Ortsteilverfassung) oder gegen Bestimmungen der Absichtserklärung zur Eingemeindung, sofern dieser Sachverhalt grundsätzlich Bedeutung oder erhebliche Auswirkungen hat, beim Oberbürgermeister oder einem Beigeordneten unverzüglich und ohne Anmeldefristen vorzusprechen.
- (5) Der Ortsteilbürgermeister hat im Rahmen seiner Kompetenz auf die Einhaltung der Ordnung und Sicherheit im Ortsteil hinzuwirken und dabei mit der Stadt Nordhausen, insbesondere der Ordnungsverwaltung, zusammenzuarbeiten.
- (6) Die traditionelle Seniorenbetreuung wird durch den Ortsteilbürgermeister fortgesetzt.

§ 4 Aufgaben und Befugnisse des Ortsteilrates

- (1) Für die Wahl des Ortsteilrates gelten die Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Nordhausen.
- (2) Der Ortsteilrat entscheidet in folgenden Angelegenheiten anstelle des Stadtrates:
 1. Verwendung der Haushaltsmittel, welche dem Ortsteil für kulturelle, sportliche und soziale Zwecke zur Verfügung stehen,



2. Pflege des Brauchtums und der kulturellen Tradition, Förderung und Entwicklung des kulturellen Lebens, Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (3) Der Ortsteilrat hat weitere auf den Ortsteil bezogene Aufgaben:
1. Das Vergaberecht für Veranstaltungen in den kulturellen Einrichtungen des Ortsteils in Abstimmung mit der Stadt. Näheres regeln Benutzungsordnungen.
 2. Der Ortsteilrat ist bei der Vergabe kommunaler Wohnungen im Ortsteil anzuhören.
 3. Das Mitspracherecht bei Verkäufen aus dem ehemaligen kommunalen Eigentum der eingemeindeten Gemeinde sowie über die Verwendung der Erlöse im Rahmen der gültigen Haushaltssatzung.
 4. Stellungnahme zur Benennung der im Gebiet des Ortsteils dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege, Brücken sowie der öffentlichen Einrichtungen.
 5. Stellungnahme zu beabsichtigten Veranstaltungen und Märkten im Ortsteil.
 6. Stellungnahme zur Änderung des Namens des Ortsteils und seines Ortsteils.
- (4) Der Ortsteilrat wird vor Beginn der Beratungen zum Entwurf der Haushaltssatzung sowie der Nachtragshaushaltssatzungen der Stadt Stellung nehmen.
- (5) Die Ausschüsse des Stadtrates und die Ämter der Stadtverwaltung werden dem Ortsteilrat die entsprechenden Informationen in allen Angelegenheiten, welche den Ortsteil betreffen, zukommen lassen, um den Prozess der Meinungsbildung zu gewährleisten.
- (6) Der Ortsteilrat kann zu allen Angelegenheiten des Ortsteils, die nicht durch ihn zu entscheiden sind, Empfehlungen abgeben.
- (7) Der Ortsteilrat ist zu allen Angelegenheiten, welche den Ortsteil betreffen, anzuhören.
- (8) Im Rahmen der Möglichkeiten werden im Ortsteil Leimbach angemessene investive Maßnahmen durchgeführt.
- (9) Die Entscheidungen nach Abs. 2, die Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 3, die Ausübung der sonstigen vorstehend genannten Aufgaben und Befugnisse einschließlich aller in Betracht kommender weiterer Aktivitäten des Ortsteilrates dürfen dem Zusammenwachsen mit der Stadt nicht entgegenwirken und den Gesamtbelangen nicht widersprechen, sondern sollen diese in jeder Hinsicht fördern.
- (10) Der Ortsteilrat hat bei seinen Entscheidungen
- die gesetzlichen Aufgaben und Zuständigkeiten der Stadt,
 - die planerischen Entscheidungen der Stadt sowie
 - das geltende Ortsrecht
- zu beachten.
- (10) Vollziehendes Organ der Entscheidungen des Ortsteilrates ist der Oberbürgermeister der Stadt Nordhausen. Er hat das Recht, Entscheidungen des Ortsteilrates zu beanstanden.

§ 5 Geschäftsgang

- (1) Für den Geschäftsgang gilt die Geschäftsordnung des Stadtrates entsprechend.
- (2) Der Ortsteilrat reicht Stellungnahmen, Empfehlungen und Anträge schriftlich bei der Stadt Nordhausen ein. Äußert sich der Ortsteilrat zu vorgesehenen Entscheidungen nicht, gilt dies als Zustimmung.
- (3) Beschlüsse, die von Ausschüssen des Stadtrates im Rahmen deren Entscheidungsbefugnis gefasst werden und den Ortsteil Leimbach betreffen, dürfen erst durchgeführt werden, wenn innerhalb einer Frist von 8 Tagen nach der Beschlussfassung gegen sie kein Einspruch vom Ortsteilbürgermeister eingelegt worden ist.
Der Einspruch ist schriftlich an den Vorsitzenden des Ausschusses zu richten. Im Falle des Einspruchs ist die Angelegenheit erneut auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Ausschusses zur endgültigen Beschlussfassung zu setzen.
- (4) Die Niederschrift über die Beratungen des Ortsteilrates sind dem Oberbürgermeister zuzuleiten. Um den Stadtratsmitgliedern Kenntnis von den beratenen Belangen des Ortsteils zu geben, erhält jeder Fraktionsvorsitzende eine Kopie zugeleitet.

§ 6 Einwohnerversammlungen

Neben der in § 6 der Hauptsatzung der Stadt Nordhausen vorgeschriebenen Einwohnerversammlung führt der Oberbürgermeister einmal jährlich eine Einwohnerversammlung im Ortsteil Leimbach durch.

§ 7 Bekanntmachungen des Ortsteilrates

Bekanntmachungen des Ortsteilrates erfolgen an den örtlichen Bekanntmachungstafeln welche sich an den folgenden Standorten befinden:

- Alte Bauernstraße/Ecke An der Bachlänge
- Alte Bauernstraße/Ecke Brauhausstraße
- Himmelgarten, Am Kloster/Ecke Schwarzer Weg.

§ 8 In-Kraft-Treten

- (5) Die in dieser Ortsteilverfassung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (6) Die Ortsteilverfassung des Ortsteils Leimbach tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Nordhausen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Nordhausen, den 9. Januar 2025

Stadt Nordhausen

Kai Buchmann
Oberbürgermeister

Anlage

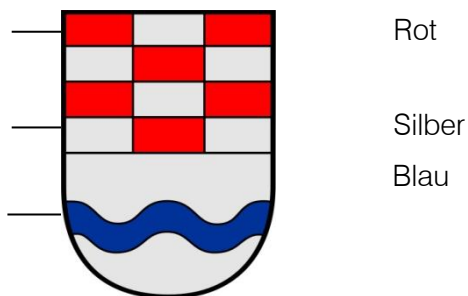
Wappen und Flagge des Ortsteils

Bekanntmachungshinweis:

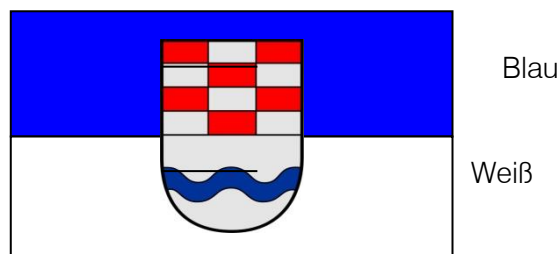
Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Nordhausen geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Anlage zur Ortsteilverfassung des Ortsteils Leimbach

Wappen des Ortsteils



Flagge des Ortsteils



Nordhausen, den 9. Januar 2025
Stadt Nordhausen

Kai Buchmann
Oberbürgermeister

Anlage 5 zur Hauptsatzung der Stadt Nordhausen

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen hat in seiner Sitzung am 9. Dezember 2024 als Anlage zur Hauptsatzung auf Grundlage des § 45 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. Nr. 23, S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 14, S. 41 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) die nachstehende

ORTSTEILVERFASSUNG für den Ortsteil Steigerthal

beschlossen:

§ 1 Name

Als Bezeichnung des Ortsteils wird

"Steigerthal - Stadt Nordhausen"

verwendet.

§ 2 Wappen, Flagge

Für den Ortsteil Steigerthal gilt das Nordhäuser Stadtwappen und die Stadtflagge.
Der Ortsteil Steigerthal führt kein eigenes Wappen bzw. keine eigene Flagge.

§ 3 Ortsteilbürgermeister

- (1) Der Ortsteilbürgermeister ist Ehrenbeamter der Stadt und wird entsprechend der jeweiligen Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes gewählt.
- (2) Der Ortsteilbürgermeister ist Vorsitzender des Ortsteilrates.
- (3) Der Oberbürgermeister führt mit dem Ortsteilbürgermeister regelmäßige Beratungen zu den Belangen des Ortsteils durch.
- (4) Dem Ortsteilbürgermeister wird das Recht zugesichert, im Falle von festgestellten Verstößen gegen den § 45 ThürKO (Ortsteilverfassung) oder gegen Bestimmungen der Absichtserklärung zur Eingemeindung, sofern dieser Sachverhalt grundsätzliche Bedeutung oder erhebliche Auswirkungen



hat, beim Oberbürgermeister oder einem Beigeordneten unverzüglich und ohne Anmeldefristen vorzusprechen.

- (5) Der Ortsteilbürgermeister hat im Rahmen seiner Kompetenz auf die Einhaltung der Ordnung und Sicherheit im Ortsteil hinzuwirken und dabei mit der Stadt Nordhausen, insbesondere der Ordnungsverwaltung, zusammenzuarbeiten.
- (6) Die traditionelle Seniorenbetreuung wird durch den Ortsteilbürgermeister fortgesetzt.

§ 4

Aufgaben und Befugnisse des Ortsteilrates

- (1) Für die Wahl des Ortsteilrates gelten die Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Nordhausen.
- (2) Der Ortsteilrat entscheidet in folgenden Angelegenheiten anstelle des Stadtrates:
 1. Verwendung der Haushaltsmittel, welche dem Ortsteil für kulturelle, sportliche und soziale Zwecke zur Verfügung stehen,
 2. Pflege des Brauchtums und der kulturellen Tradition, Förderung und Entwicklung des kulturellen Lebens, Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (3) Der Ortsteilrat hat weitere auf den Ortsteil bezogene Aufgaben:
 1. Das Vergaberecht für Veranstaltungen in den kulturellen Einrichtungen des Ortsteils in Abstimmung mit der Stadt. Näheres regeln Benutzungsordnungen.
 2. Der Ortsteilrat ist bei der Vergabe kommunaler Wohnungen im Ortsteil anzuhören.
 3. Das Mitspracherecht bei Verkäufen aus dem ehemaligen kommunalen Eigentum der eingemeindeten Gemeinde sowie über die Verwendung der Erlöse im Rahmen der gültigen Haushaltssatzung.
 4. Stellungnahme zur Benennung der im Gebiet des Ortsteils dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege, Brücken sowie der öffentlichen Einrichtungen.
 5. Stellungnahme zu beabsichtigten Veranstaltungen und Märkten im Ortsteil.
 6. Stellungnahme zur Änderung des Ortsteilnamens.
- (4) Der Ortsteilrat wird vor Beginn der Beratungen zum Entwurf der Haushaltssatzung sowie der Nachtragshaushaltssatzungen der Stadt Stellung nehmen.
- (5) Die Ausschüsse des Stadtrates und die Ämter der Stadtverwaltung werden dem Ortsteilrat die entsprechenden Informationen in allen Angelegenheiten, welche den Ortsteil betreffen, zukommen lassen, um den Prozess der Meinungsbildung zu gewährleisten.
- (6) Der Ortsteilrat kann zu allen Angelegenheiten des Ortsteils, die nicht durch ihn zu entscheiden sind, Empfehlungen abgeben.
- (7) Der Ortsteilrat ist zu allen Angelegenheiten, welche den Ortsteil betreffen, anzuhören.
- (8) Im Rahmen der Möglichkeiten werden im Ortsteil Steigerthal angemessene investive Maßnahmen durchgeführt.



(9) Die Entscheidungen nach Abs. 2, die Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 3, die Ausübung der sonstigen vorstehend genannten Aufgaben und Befugnisse einschließlich aller in Betracht kommender weiterer Aktivitäten des Ortsteilrates dürfen dem Zusammenwachsen mit der Stadt nicht entgegenwirken und den Gesamtbelangen nicht widersprechen, sondern sollen diese in jeder Hinsicht fördern.

(10) Der Ortsteilrat hat bei seinen Entscheidungen

- die gesetzlichen Aufgaben und Zuständigkeiten der Stadt,
- die planerischen Entscheidungen der Stadt sowie
- das geltende Ortsrecht

zu beachten.

(11) Vollziehendes Organ der Entscheidungen des Ortsteilrates ist der Oberbürgermeister der Stadt Nordhausen. Er hat das Recht, Entscheidungen des Ortsteilrates zu beanstanden.

§ 5 Geschäftsgang

- (1) Für den Geschäftsgang gilt die Geschäftsordnung des Stadtrates entsprechend.
- (2) Der Ortsteilrat reicht Stellungnahmen, Empfehlungen und Anträge schriftlich bei der Stadt Nordhausen ein. Äußert sich der Ortsteilrat zu vorgesehenen Entscheidungen nicht, gilt dies als Zustimmung.
- (3) Beschlüsse, die von Ausschüssen des Stadtrates im Rahmen deren Entscheidungsbefugnis gefasst werden und den Ortsteil Steigerthal betreffen, dürfen erst durchgeführt werden, wenn innerhalb einer Frist von 8 Tagen nach der Beschlussfassung gegen sie kein Einspruch vom Ortsteilbürgermeister eingelegt worden ist.
Der Einspruch ist schriftlich an den Vorsitzenden des Ausschusses zu richten.
Im Falle des Einspruchs ist die Angelegenheit erneut auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Ausschusses zur endgültigen Beschlussfassung zu setzen.
- (4) Die Niederschrift über die Beratungen des Ortsteilrates sind dem Oberbürgermeister zuzuleiten. Um den Stadtratsmitgliedern Kenntnis von den beratenen Belangen des Ortsteils zu geben, erhält jeder Fraktionsvorsitzende eine Kopie zugeleitet.

§ 6 Einwohnerversammlungen

Neben der in § 6 der Hauptsatzung der Stadt Nordhausen vorgeschriebenen Einwohnerversammlung führt der Oberbürgermeister einmal jährlich eine Einwohnerversammlung im Ortsteil Steigerthal durch.

§ 7 Bekanntmachungen des Ortsteilrates

Bekanntmachungen des Ortsteilrates erfolgen an der örtlichen Bekanntmachungstafel, welche sich an der Bushaltestelle, gegenüber Am Dorfteich 2 befindet.

§ 8 In-Kraft-Treten

- (1) Die in dieser Ortsteilverfassung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Die Ortsteilverfassung des Ortsteils Steigerthal tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Nordhausen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Nordhausen, den 9. Januar 2025
Stadt Nordhausen

Kai Buchmann
Oberbürgermeister

Bekanntmachungshinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Nordhausen geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Anlage 6 zur Hauptsatzung der Stadt Nordhausen

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen hat in seiner Sitzung am 9. Dezember 2024 als Anlage zur Hauptsatzung auf Grundlage des § 45 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. Nr. 23, S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 14, S. 41 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) die nachstehende

ORTSTEILVERFASSUNG für den Ortsteil Steinbrücken

beschlossen:

§ 1 Name

Als Bezeichnung des Ortsteils wird

"Steinbrücken - Stadt Nordhausen"

verwendet.

§ 2 Wappen, Flagge

Für den Ortsteil Steinbrücken gilt das Nordhäuser Stadtwappen und die Stadtflagge. Der Ortsteil Steinbrücken führt kein eigenes Wappen bzw. keine eigene Flagge.

§ 3 Ortsteilbürgermeister

- (1) Der Ortsteilbürgermeister ist Ehrenbeamter der Stadt und wird entsprechend der jeweiligen Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes gewählt.
- (2) Der Ortsteilbürgermeister ist Vorsitzender des Ortsteilrates.
- (3) Der Oberbürgermeister führt mit dem Ortsteilbürgermeister regelmäßige Beratungen zu den Belangen des Ortsteils durch.
- (4) Dem Ortsteilbürgermeister wird das Recht zugesichert, im Falle von festgestellten Verstößen gegen den § 45 ThürKO (Ortsteilverfassung) oder gegen Bestimmungen der Absichtserklärung zur Eingemeindung, sofern dieser Sachverhalt grundsätzlich Bedeutung oder erhebliche Auswirkungen hat, bei dem Oberbürgermeister oder einem Beigeordneten unverzüglich und ohne Anmeldefristen vorzusprechen.
- (5) Der Ortsteilbürgermeister hat im Rahmen seiner Kompetenz auf die Einhaltung der Ordnung und Sicherheit im Ortsteil hinzuwirken und dabei mit der Stadt Nordhausen, insbesondere der Ordnungsverwaltung, zusammenzuarbeiten.
- (6) Die traditionelle Seniorenbetreuung wird durch den Ortsteilbürgermeister fortgesetzt.

§ 4 Aufgaben und Befugnisse des Ortsteilrates

- (1) Für die Wahl des Ortsteilrates gelten die Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Nordhausen.
- (2) Der Ortsteilrat entscheidet in folgenden Angelegenheiten anstelle des Stadtrates:
 1. Verwendung der Haushaltsmittel, welche dem Ortsteil für kulturelle, sportliche und soziale Zwecke zur Verfügung stehen,
 2. Pflege des Brauchtums und der kulturellen Tradition, Förderung und Entwicklung des kulturellen Lebens, Unterstützung der Freiwillige Feuerwehr.
- (3) Der Ortsteilrat hat weitere auf den Ortsteil bezogene Aufgaben:
 1. Das Vergaberecht für Veranstaltungen in den kulturellen Einrichtungen des Ortsteils in Abstimmung mit der Stadt. Näheres regeln Benutzungsordnungen.
 2. Der Ortsteilrat ist bei der Vergabe kommunaler Wohnungen im Ortsteil anzuhören.
 3. Das Mitspracherecht bei Verkäufen aus dem ehemaligen kommunalen Eigentum der eingemeindeten Gemeinde sowie über die Verwendung der Erlöse im Rahmen der gültigen Haushaltssatzung.



4. Stellungnahme zur Benennung der im Gebiet des Ortsteils dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege, Brücken sowie der öffentlichen Einrichtungen.
 5. Stellungnahme zu beabsichtigten Veranstaltungen und Märkten im Ortsteil.
 6. Stellungnahme zur Änderung des Ortsteilnamens.
- (4) Der Ortsteilrat wird vor Beginn der Beratungen zum Entwurf der Haushaltssatzung sowie der Nachtragshaushaltssatzungen der Stadt Stellung nehmen.
 - (5) Die Ausschüsse des Stadtrates und die Ämter der Stadtverwaltung werden dem Ortsteilrat die entsprechenden Informationen in allen Angelegenheiten, welche den Ortsteil betreffen, zukommen lassen, um den Prozess der Meinungsbildung zu gewährleisten.
 - (6) Der Ortsteilrat kann zu allen Angelegenheiten des Ortsteils, die nicht durch ihn zu entscheiden sind, Empfehlungen abgeben.
 - (7) Der Ortsteilrat ist zu allen Angelegenheiten, welche den Ortsteil betreffen, anzuhören.
 - (8) Im Rahmen der Möglichkeiten werden im Ortsteil Steinbrücken angemessene investive Maßnahmen durchgeführt.
 - (9) Die Entscheidungen nach Abs. 2, die Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 3, die Ausübung der sonstigen vorstehend genannten Aufgaben und Befugnisse einschließlich aller in Betracht kommender weiterer Aktivitäten des Ortsteilrates dürfen dem Zusammenwachsen mit der Stadt nicht entgegenwirken und den Gesamtbelangen nicht widersprechen, sondern sollen diese in jeder Hinsicht fördern.
 - (10) Der Ortsteilrat hat bei seinen Entscheidungen
 - die gesetzlichen Aufgaben und Zuständigkeiten der Stadt,
 - die planerischen Entscheidungen der Stadt sowie
 - das geltende Ortsrechtzu beachten.
 - (11) Vollziehendes Organ der Entscheidungen des Ortsteilrates ist der Oberbürgermeister der Stadt Nordhausen. Er hat das Recht, Entscheidungen des Ortsteilrates zu beanstanden.

§ 5 Geschäftsgang

- (1) Für den Geschäftsgang gilt die Geschäftsordnung des Stadtrates entsprechend.
- (2) Der Ortsteilrat reicht Stellungnahmen, Empfehlungen und Anträge schriftlich bei der Stadt Nordhausen ein. Äußert sich der Ortsteilrat zu vorgesehenen Entscheidungen nicht, gilt dies als Zustimmung.
- (3) Beschlüsse, die von Ausschüssen des Stadtrates im Rahmen deren Entscheidungsbefugnis gefasst werden und den Ortsteil Steinbrücken betreffen, dürfen erst durchgeführt werden, wenn innerhalb einer Frist von 8 Tagen nach der Beschlussfassung gegen sie kein Einspruch vom Ortsteilbürgermeister eingelegt worden ist.
Der Einspruch ist schriftlich an den Vorsitzenden des Ausschusses zu richten.
Im Falle des Einspruchs ist die Angelegenheit erneut auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Ausschusses zur endgültigen Beschlussfassung zu setzen.



- (4) Die Niederschrift über die Beratungen des Ortsteilrates sind dem Oberbürgermeister zuzuleiten. Um den Stadtratsmitgliedern Kenntnis von den beratenen Belangen des Ortsteils zu geben, erhält jeder Fraktionsvorsitzende eine Kopie zugeleitet.

§ 6 Einwohnerversammlungen

Neben der in § 6 der Hauptsatzung der Stadt Nordhausen vorgeschriebenen Einwohnerversammlung führt der Oberbürgermeister einmal jährlich eine Einwohnerversammlung im Ortsteil Steinbrücken durch.

§ 7 Bekanntmachungen des Ortsteilrates

Bekanntmachungen des Ortsteilrates erfolgen an der örtlichen Bekanntmachungstafel, welche sich an der Bushaltestelle, Am Steingraben befindet.

§ 8 In-Kraft-Treten

- (1) Die in dieser Ortsteilverfassung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Die Ortsteilverfassung des Ortsteils Steinbrücken tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Nordhausen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Nordhausen, den 9. Januar 2025
Stadt Nordhausen

Kai Buchmann
Oberbürgermeister

Bekanntmachungshinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Nordhausen geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.



Anlage 7 zur Hauptsatzung der Stadt Nordhausen

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen hat in seiner Sitzung am 9. Dezember 2024 als Anlage zur Hauptsatzung auf Grundlage des § 45 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. Nr. 23, S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 14, S. 41 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) die nachstehende

ORTSTEILVERFASSUNG für den Ortsteil Sundhausen

beschlossen:

§ 1 Name

Als Bezeichnung des Ortsteils wird

"Sundhausen - Stadt Nordhausen"

verwendet.

§ 2 Wappen, Flagge

(1) Für den Ortsteil Sundhausen gilt das Nordhäuser Stadtwappen und die Stadtflagge. Im Rahmen der Traditions- und Brauchtumpflege dürfen das Wappen und die Flagge der ehemaligen Gemeinde Sundhausen bei Veranstaltungen mit örtlicher Bedeutung geführt werden.

(2) Das Wappen besteht aus

„Schild gespalten; vorn in Gold ein schreitender senkrechter schwarzer Wolf;
hinten in schwarz drei silberne Balken“

Die Flagge zeigt,

schwarz-gelb gespalten, das Wappen der ehemaligen Gemeinde.

(3) Wappen und Flagge sind in der Anlage dargestellt.

§ 3 Ortsteilbürgermeister

(1) Der Ortsteilbürgermeister ist Ehrenbeamter der Stadt und wird entsprechend der jeweiligen Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes gewählt.

(2) Der Ortsteilbürgermeister ist Vorsitzender des Ortsteilrates.

(3) Der Oberbürgermeister führt mit dem Ortsteilbürgermeister regelmäßige Beratungen zu den Belangen des Ortsteils durch.



- (4) Dem Ortsteilbürgermeister wird das Recht zugesichert, im Falle von festgestellten Verstößen gegen den § 45 ThürKO (Ortsteilverfassung) oder gegen Bestimmungen der Absichtserklärung zur Eingemeindung, sofern dieser Sachverhalt grundsätzliche Bedeutung oder erhebliche Auswirkungen hat, beim Oberbürgermeister oder einem Beigeordneten unverzüglich und ohne Anmeldefristen vorzusprechen.
- (5) Der Ortsteilbürgermeister hat im Rahmen seiner Kompetenz auf die Einhaltung der Ordnung und Sicherheit im Ortsteil hinzuwirken und dabei mit der Stadt Nordhausen, insbesondere der Ordnungsverwaltung, zusammenzuarbeiten.
- (6) Die traditionelle Seniorenbetreuung wird durch den Ortsteilbürgermeister fortgesetzt.

§ 4

Aufgaben und Befugnisse des Ortsteilrates

- (1) Für die Wahl des Ortsteilrates gelten die Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Nordhausen.
- (2) Der Ortsteilrat entscheidet in folgenden Angelegenheiten anstelle des Stadtrates:
 1. Verwendung der Haushaltsmittel, welche dem Ortsteil für kulturelle, sportliche und soziale Zwecke zur Verfügung stehen,
 2. Pflege des Brauchtums und der kulturellen Tradition, Förderung und Entwicklung des kulturellen Lebens, Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (3) Der Ortsteilrat hat weitere auf den Ortsteil bezogene Aufgaben:
 1. Das Vergaberecht für Veranstaltungen in den kulturellen Einrichtungen des Ortsteils in Abstimmung mit der Stadt. Näheres regeln Benutzungsordnungen.
 2. Der Ortsteilrat ist bei der Vergabe kommunaler Wohnungen im Ortsteil anzuhören.
 3. Das Mitspracherecht bei Verkäufen aus dem ehemaligen kommunalen Eigentum der eingemeindeten Gemeinde sowie über die Verwendung der Erlöse im Rahmen der gültigen Haushaltssatzung.
 4. Stellungnahme zur Benennung der im Gebiet des Ortsteils dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege, Brücken sowie der öffentlichen Einrichtungen.
 5. Stellungnahme zu beabsichtigten Veranstaltungen und Märkten im Ortsteil.
 6. Stellungnahme zur Änderung des Ortsteilnamens.
- (4) Der Ortsteilrat wird vor Beginn der Beratungen zum Entwurf der Haushaltssatzung sowie der Nachtragshaushaltssatzungen der Stadt Stellung nehmen.
- (5) Die Ausschüsse des Stadtrates und die Ämter der Stadtverwaltung werden dem Ortsteilrat die entsprechenden Informationen in allen Angelegenheiten, welche den Ortsteil betreffen, zukommen lassen, um den Prozess der Meinungsbildung zu gewährleisten.
- (6) Der Ortsteilrat kann zu allen Angelegenheiten des Ortsteils, die nicht durch ihn zu entscheiden sind, Empfehlungen abgeben.
- (7) Der Ortsteilrat ist zu allen Angelegenheiten, welche den Ortsteil betreffen, anzuhören.



- (8) Im Rahmen der Möglichkeiten werden im Ortsteil Sundhausen angemessene investive Maßnahmen durchgeführt.
- (9) Die Entscheidungen nach Abs. 2, die Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 3, die Ausübung der sonstigen vorstehend genannten Aufgaben und Befugnisse einschließlich aller in Betracht kommender weiterer Aktivitäten des Ortsteilrates dürfen dem Zusammenwachsen mit der Stadt nicht entgegenwirken und den Gesamtbelangen nicht widersprechen, sondern sollen diese in jeder Hinsicht fördern.
- (10) Der Ortsteilrat hat bei seinen Entscheidungen
- die gesetzlichen Aufgaben und Zuständigkeiten der Stadt,
 - die planerischen Entscheidungen der Stadt sowie
 - das geltende Ortsrecht
- zu beachten.
- (11) Vollziehendes Organ der Entscheidungen des Ortsteilrates ist der Oberbürgermeister der Stadt Nordhausen. Er hat das Recht, Entscheidungen des Ortsteilrates zu beanstanden.

§ 5 Geschäftsgang

- (1) Für den Geschäftsgang gilt die Geschäftsordnung des Stadtrates entsprechend.
- (2) Der Ortsteilrat reicht Stellungnahmen, Empfehlungen und Anträge schriftlich bei der Stadt Nordhausen ein. Äußert sich der Ortsteilrat zu vorgesehenen Entscheidungen nicht, gilt dies als Zustimmung.
- (3) Beschlüsse, die von Ausschüssen des Stadtrates im Rahmen deren Entscheidungsbefugnis gefasst werden und den Ortsteil Sundhausen betreffen, dürfen erst durchgeführt werden, wenn innerhalb einer Frist von 8 Tagen nach der Beschlussfassung gegen sie kein Einspruch vom Ortsteilbürgermeister eingelegt worden ist.
Der Einspruch ist schriftlich an den Vorsitzenden des Ausschusses zu richten. Im Falle des Einspruchs ist die Angelegenheit erneut auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Ausschusses zur endgültigen Beschlussfassung zu setzen.
- (4) Die Niederschrift über die Beratungen des Ortsteilrates sind dem Oberbürgermeister zuzuleiten. Um den Stadtratsmitgliedern Kenntnis von den beratenen Belangen des Ortsteils zu geben, erhält jeder Fraktionsvorsitzende eine Kopie zugeleitet.

§ 6 Einwohnerversammlungen

Neben der in § 6 der Hauptsatzung der Stadt Nordhausen vorgeschriebenen Einwohnerversammlung führt der Oberbürgermeister einmal jährlich eine Einwohnerversammlung im Ortsteil Sundhausen durch.

§ 7 Bekanntmachungen des Ortsteilrates

Bekanntmachungen des Ortsteilrates erfolgen an der örtlichen Bekanntmachungstafel, welche sich am Dorfgemeinschaftshaus, Kirchplatz 1 befindet.



§ 8 In-Kraft-Treten

- (3) Die in dieser Ortsteilverfassung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (4) Die Ortsteilverfassung des Ortsteils Sundhausen tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Nordhausen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Nordhausen, den 9. Januar 2025
Stadt Nordhausen

Kai Buchmann
Oberbürgermeister

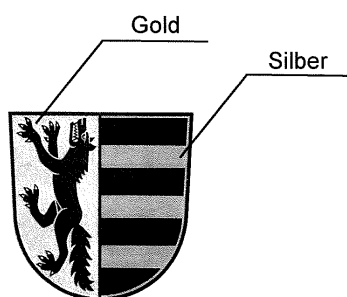
Anlage

Wappen und Flagge des Ortsteils

Bekanntmachungshinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Nordhausen geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

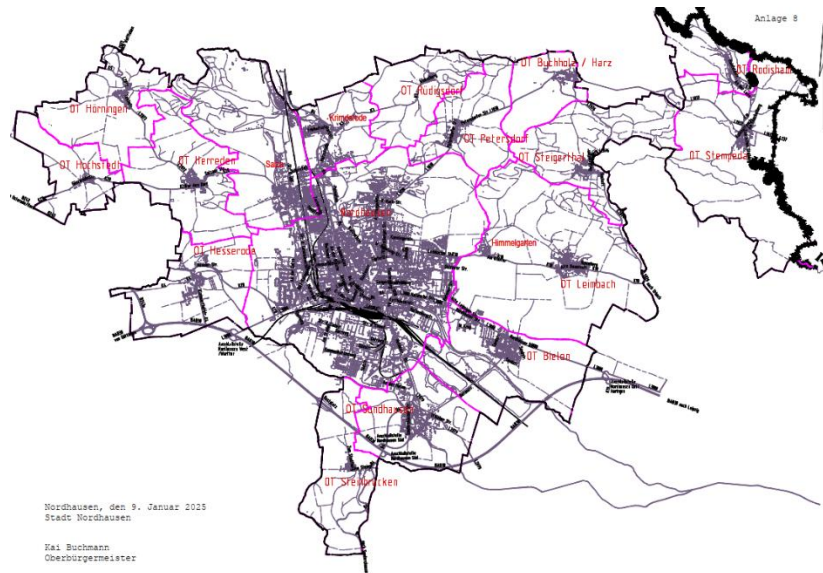
Anlage zur Ortsteilverfassung des Ortsteils Sundhausen



Nordhausen, den 9. Januar 2025
Stadt Nordhausen

Kai Buchmann
Oberbürgermeister

Anlage 8 zur Hauptsatzung der Stadt Nordhausen



2.

Bekanntmachung

für die Einladung zur 53. öffentlichen Sitzung des Planungsverbandes „Industriegebiet Goldene Aue“ Windehausen (PV) am 23.01.2025 um 15:00 Uhr Stadtinformation, Rathaus Nordhausen, Markt 1, 99734 Nordhausen

Tagesordnung öffentlicher Teil:

1. Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit;
2. Feststellung der persönlichen Beteiligung nach § 38 ThürKO;
3. Anträge zur Tagesordnung;
4. Genehmigung der Niederschrift zur 52. Verbandsversammlung – öffentlicher Teil;
5. Feststellung der geprüften Jahresrechnung 2023 Beschluss Nr. 01/2025
6. Entlastung des Verbandvorsitzenden für das HH-Jahr 2023, Beschluss Nr. 02/2025
7. Entlastung des stellv. Verbandvorsitzenden für das HH-Jahr 2023; Beschluss Nr.03/2025;
8. Haushaltssatzung und Haushaltsplan des PV für das Haushaltsjahr 2025; Beschluss Nr. 04/2025;
9. Finanzplan und Investitionsprogramm 2025 – 2028; Beschluss-Nr. 05/2025;
10. Beschluss zur Prüfung der Jahresrechnung 2024 des Planungsverbandes „Industriegebiet Goldene Aue“ Windehausen durch das Rechnungsprüfungsamt des Landratsamtes Nordhausen; BV 06/2025
11. Bürgeranfragen;
12. Informationen des Verbandvorsitzenden und Diskussion
13. Sonstiges

nichtöffentlicher Teil

gez. Matthias Marquardt
Verbandsvorsitzender

Impressum

„Nordhäuser Ratskurier“ – Amtsblatt der Stadt Nordhausen

Herausgeber: Pressestelle, Markt 1, 99734 Nordhausen

Telefon: 03631/ 696 9429 **Internet:** www.nordhausen.de,

E-Mail: pressesprecher@nordhausen.de

Bezugsbedingungen und -möglichkeiten: Das Amtsblatt der Stadt Nordhausen kann unter www.nordhausen.de/ratskurier kostenlos heruntergeladen werden. Es besteht darüber hinaus die Möglichkeit, das Amtsblatt einzeln in der Stadtinformation (Markt 1, 99734 Nordhausen), im Bürgerservice (Markt 15, 99734 Nordhausen) sowie in der Stadtbibliothek und den Museen Flohburg, Tabakspeicher und Kunsthaus abzuholen.

